



## Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung

### **Einführung: Ziel**

Die vorliegende Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung bildet die rechtliche Grundlage zu einer diskreten, flexiblen, effizienten und den besonderen Bedürfnissen der Parteien angepassten Konfliktlösung mittels Mediation und privater Gerichtsbarkeit.

Indem das Christliche Schiedsgericht ausschliesslich Einzelschiedsrichter-Verfahren vorsieht, werden die Vorzüge der privaten Gerichtsbarkeit gegenüber den staatlichen Gerichten noch verstärkt.

### **Grundlage: Schiedsvereinbarung**

Die Zuständigkeit des Christlichen Schiedsgerichts ist von den Parteien mit einer Schiedsklausel (bezogen auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis für allfällige zukünftige Auseinandersetzungen) oder mit einem Schiedsvertrag (bezogen auf eine bestimmte Auseinandersetzung) übereinstimmend festgelegt, und die vorliegende Schiedsgerichtsordnung samt Anhängen ist darin oder im Schiedsrichtervertrag für verbindlich und anwendbar erklärt worden.

### **Subsidiäres Recht: Schweizerische Zivilprozessordnung**

Die Schweizerische Zivilprozessordnung tritt im Jahr 2011 in Kraft. Soweit nachfolgend darauf verwiesen wird, gilt sie durch Parteivereinbarung bereits früher (Vorwirkung), soweit nicht zwingende Vorschriften des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit gelten.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zuständigkeit**

1. Das Christliche Schiedsgericht ist gemäss schriftlicher Schiedsvereinbarung der Parteien ohne persönliche oder sachliche oder örtliche Einschränkungen für alle Streitgegenstände zuständig, welche schiedsfähig sind, d.h. für Ansprüche, über welche die Parteien frei verfügen können (Art. 352 der Schweizerischen Zivilprozessordnung).
2. Für nicht schiedsfähige Konflikte bietet das Christliche Schiedsgericht die Christliche Mediation und die Christliche Supervision mit dem Ziel einer Einigung bzw. einer dem staatlichen Gericht zur Genehmigung vorlegbaren Konvention der Parteien an.

3. Das Christliche Schiedsgericht bietet auf gemeinsamen Antrag der Parteien eine Mediation an der Stelle des staatlichen Schlichtungsverfahrens (Sühnverfahren/Vermittlung) gemäss Art. 210 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung an, sobald diese in Kraft ist.
4. Das Christliche Schiedsgericht entscheidet frei über seine Zuständigkeit. Es kann ohne Angabe von Gründen seine Zuständigkeit verneinen bzw. den Auftrag ablehnen.
5. Wird die Zuständigkeit bejaht und der Auftrag angenommen, setzt sich das Christliche Schiedsgericht für eine rasche, effiziente und nach Möglichkeit gütliche Erledigung der Streitsache ein.
6. Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts muss vor der Einlassung auf die Hauptsache erhoben werden.

## **Art. 2 Anwendbarkeit der Schiedsgerichtsordnung**

1. Die vorliegende Schiedsgerichtsordnung gilt aufgrund der Einigung der Parteien in einer schriftlichen Schiedsvereinbarung bzw. des von den Parteien unterzeichneten Schiedsrichtervertrages. Der Schriftlichkeit gleichgesetzt sind andere Formen der Übermittlung, welche den Nachweis durch Text ermöglichen (z.B. E-Mail).
2. Das Christliche Schiedsgericht prüft summarisch, ob zwischen allen Parteien eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt und ob die Parteien die Anwendbarkeit der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung vereinbart haben. Soweit das eine und/oder das andere nicht der Fall ist, gibt es den Parteien Gelegenheit, eine gültige Schiedsvereinbarung abzuschliessen und/oder die Anwendbarkeit der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung gültig zu vereinbaren.
3. Die vorliegende Ordnung ist im Sinne einer Schlichtungsordnung auf die Verfahren gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 anwendbar, mit Ausnahme der Vorschriften, welche das eigentliche Schiedsverfahren regeln (Entscheidungsverfahren, d.h. kontradiktorisches Verfahren mit dem Ziel eines Schiedsspruches).

## **Art. 3 Gesetzliche Grundlagen**

1. Mit Anerkennung dieser Schiedsgerichtsordnung unterstellen sich die Parteien, ungeachtet anderslautender Schiedsvereinbarungen, ausschliesslich schweizerischem Recht sowie dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Schiedsgerichtsbarkeit).
2. Die Rechtswahl gemäss Ziff. 1 gilt auch für internationale Sachverhalte und für Parteien, die ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben; die Anwendbarkeit des 12. Kapitels des IPRG ist hiermit ausgeschlossen.

## **Art. 4 Massgebliche Verfahrensbestimmungen**

1. Die Parteien haben jederzeit das Recht, durch gegenseitige Vereinbarungen das Verfahren zu bestimmen und besondere Verfahrensvorschriften festzulegen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung, bis zu deren Inkrafttreten des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit.
2. Das Verfahren richtet sich im einzelnen nach
  - a der Schiedsvereinbarung und anderen Vereinbarungen der Parteien;
  - b der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung des Christlichen Schiedsgerichts;

- c den 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichtsbarkeit (bis zum Inkrafttreten; den zwingenden Vorschriften des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit);
- d den Verfügungen und Beschlüssen des Schiedsgerichts.

### **Art. 5 Sitz des Schiedsgerichts**

1. Der Sitz des Schiedsgerichts wird von den Parteien bestimmt, andernfalls vom Schiedsgericht selber.
2. Verhandlungen, Beweisabnahmen, Beratungen etc. können auch an anderen Orten als am Sitz des Schiedsgerichts stattfinden.

### **Art. 6 Vertraulichkeit**

Das Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren ist vertraulich. Die Parteien, die Schiedsrichter, das Sekretariat und andere Hilfspersonen der Schiedsrichter verpflichten sich, Dritten Tatsachen oder andere den Rechtsstreit sowie das Schiedsgerichtsverfahren betreffende Umstände nicht bekannt zu geben. Die Parteien, die Schiedsrichter, das Sekretariat und andere Hilfspersonen verzichten darauf, den Schiedsspruch ohne Zustimmung der Parteien zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen.

## **II. Einleitung des Verfahrens und Bestellung des Schiedsgerichts**

### **Art. 7 Einleitung des Verfahrens**

1. Das Verfahren wird durch schriftliches Gesuch an die Adresse des Christlichen Schiedsgerichts eingeleitet. Der Schriftlichkeit gleichgesetzt sind andere Formen der Übermittlung, welche den Nachweis durch Text ermöglichen (z.B. E-Mail).
2. Nach der formellen Anrufung des Schiedsgerichts ist das Schiedsverfahren rechtshängig.
3. Das Gesuch ist in deutscher Sprache zu verfassen und hat mindestens zu enthalten:
  - a Den Antrag auf Durchführung einer Mediation oder eines Schiedsgerichtsverfahrens, unter Angabe der Parteien sowie ihrer Adressen;
  - b die Anträge/Ziele;
  - c eine kurzgefasste Darstellung des massgebenden Sachverhaltes;
  - d Angaben über die Höhe des Streitwertes, soweit bestimmbar.
4. Dem Gesuch sind die für den Streitfall massgebenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere die Schiedsvereinbarung im Original oder in Kopie beizulegen.
5. Nach summarischer Prüfung des Gesuchs stellt das Schiedsgericht den Parteien den Schiedsrichtervertrag mit Honorarvereinbarung zur Unterschrift und Rücksendung zu. Dem Christlichen Schiedsgericht ist von jeder Partei ein erster Kostenvorschuss gemäss Honorarvereinbarung einzubezahlen.
6. Nach Eingang der Auftragsformulare und der Kostenvorschüsse bestätigt das Christliche Schiedsgericht die Annahme des Amtes und setzt den Termin für die Schlichtungsverhandlung (Art. 14) fest.

**Art. 8 Bestellung des Schiedsgerichts**

Das Christliche Schiedsgericht besteht in allen Fällen aus einem Einzelrichter, welcher Jurist und Rechtsanwalt sowie bekennender Christ ist. Er wird vom Christlichen Schiedsgericht bezeichnet.

**Art. 9 Unabhängigkeit und Eigenschaften der Schiedsrichter**

1. Der Christliche Schiedsrichter muss von den Parteien unabhängig sein und bleiben. Er ist verpflichtet, unverzüglich alle Umstände darzulegen, welche geeignet sind, seine Unabhängigkeit gegenüber den Parteien oder einer von ihnen in Frage zu stellen.
2. Der Christliche Schiedsrichter muss die in Art. 8 genannten Eigenschaften und die notwendige Zeit besitzen, um das Schiedsverfahren zügig zu erledigen.

**Art. 10 Ablehnung, Abberufung und Ersetzung von Schiedsrichtern**

1. Über die Ablehnung oder die Abberufung des Schiedsrichters auf Antrag einer Partei oder eines Schiedsrichters richtet sich nach Art. 365 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.
2. Die Ersetzung eines Schiedsrichters erfolgt nach den Regeln über die Bestellung des Schiedsgerichts (Art. 8)
3. Über die Wiederholung einzelner Teile oder des ganzen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung.

**III. Verfahren vor dem Schiedsgericht****Art. 11 Anwendbare Bestimmungen**

Vorbehältlich abweichender Vereinbarungen der Parteien und zwingender Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Schiedsgericht den Vorschriften des vorliegenden Abschnitts unterworfen, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln, welche die Parteien und, bei deren Untätigkeit, das Schiedsgericht festlegen.

**Art. 12 Parteivertretung**

1. Jede Partei kann sich im Christlichen Schiedsverfahren vertreten lassen.
2. In der Christlichen Mediation und Supervision gemäss Art. 14 und 15 ist keine Parteivertretung vorgesehen, es sei denn, eine Partei macht sachliche Gründe für eine Vertretung geltend; in diesem Fall kann sich auch die andere Partei vertreten lassen.
3. Das Schiedsgericht kann aus sachlichen Gründen, wie namentlich fehlende Rechtskenntnis, trölerisches, mutwilliges, treuwidriges oder unanständiges Verhalten etc., eine Parteivertretung vom Verfahren ausschliessen, der betroffenen Partei wird Gelegenheit zur Bestellung einer neuen Vertretung gegeben.

**Art. 13 Vorsorgliche Massnahmen**

1. Das Christliche Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei die geeigneten vorsorglichen Massnahmen einschliesslich solcher für die Beweissicherung anordnen. Bei besonderer Dringlichkeit kommt Art. 261 der Schweizerischen Zivilprozessordnung zur Anwendung.
2. Schadenersatzansprüche aus ungerechtfertigten vorsorglichen Massnahmen werden im hängigen Verfahren des Christlichen Schiedsgerichts geltend gemacht. Im übrigen gilt Art. 372 der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

**Art. 14 Christliche Mediation (Schlichtung)**

1. Dem Schiedsverfahren geht immer eine Mediation (Schlichtung) beim zuständigen Einzelschiedsrichter voraus. Bei nicht schiedsfähigen Konflikten erschöpft sich das Verfahren in der Schlichtung und eventuell der Supervision, je mit dem Ziel einer Vereinbarung.
2. Sobald die Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft ist, kann die Mediation auf Antrag der Parteien das staatliche Schlichtungsverfahren (Sühnverfahren/Vermittlung) vor dem Entscheidverfahren an einem staatlichen Gericht ersetzen (Art. 210 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung). In diesem Fall gilt der 1. und 2. Titel des 2. Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 199 ff.).
3. Zur Christlichen Mediation müssen die Parteien persönlich erscheinen. Im übrigen gilt Art. 12 Abs. 2.
4. Jeder Vergleich, welcher aufgrund der Vereinbarungen der Parteien ergeht, kann für schiedsfähige Streitgegenstände Gegenstand eines Schiedsspruchs bilden.
5. Scheitert die einleitende Mediation und erfolgt keine Supervision, setzt der Christliche Schiedsrichter für schiedsfähige Streitgegenstände einen Verhandlungstermin für das Entscheidungsverfahren gemäss Art. 16 bzw. eine Frist zur Einreichung der Klageschrift gemäss Art. 17 fest.
6. Das Schiedsgericht kann im Laufe des Verfahrens jederzeit versuchen, zwischen den Parteien mit dem Ziel eines Vergleichs zu schlichten.
7. Die Wahrnehmungen des Christlichen Schiedsrichters während der Mediation können bei Fortsetzung des Schiedsverfahrens als Beweis verwendet werden.

**Art. 15 Christliche Supervision (Begleitete Konfliktlösung)**

1. Das Schiedsverfahren oder die Mediation kann auf gemeinsamen Antrag der Parteien jederzeit zur Durchführung weiterer Verhandlungen im Sinne von Art. 200 Abs. 4 der Schweizerischen Zivilprozessordnung oder einer Christlichen Supervision (begleitete Konfliktlösung) sistiert werden, für welche der Christliche Einzelschiedsrichter zuständig ist.
2. Die Supervision erfolgt grundsätzlich ohne Parteivertreter; es gilt Art. 12 Abs. 2.
3. Anlässlich der Christlichen Supervision begleitet der Christliche Schiedsrichter die Parteien vor Ort bei der Handlung/Tätigkeit, die zur Auseinandersetzung geführt hat oder führt regelmässig Gespräche mit den Parteien durch, wobei ad hoc oder in den gemeinsamen Sitzungen Lösungen für den Konflikt erarbeitet werden.
4. Ziel ist ein Vergleich aufgrund einer Vereinbarung der Parteien. Dieser kann bei schiedsfähigen Streitgegenständen Gegenstand des Schiedsspruchs bilden.

5. Scheitert die Supervision, wird das Christliche Schiedsverfahren mit der Mediation oder – für schiedsfähige Streitgegenstände – dem Verfahren nach Art. 16 oder 17 fortgesetzt.
6. Die Wahrnehmungen des Christlichen Schiedsrichters während der Supervision können bei Fortsetzung des Schiedsverfahrens als Beweis verwendet werden.

#### **Art. 16 Mündliches Verfahren**

1. Das Christliche Schiedsverfahren ist mündlich, es sei denn die Parteien vereinbaren Schriftlichkeit.
2. In der Hauptverhandlung hat der Kläger den ersten und dritten und der Beklagte den zweiten und vierten Vortrag. Die Parteien tragen ihre Anträge mit einer tatsächlichen und rechtlichen Begründung unter genauer Bezeichnung der Beweismittel vor. Zeugen sind mit Namen und Adressen bekannt zu geben und die angerufenen Urkunden sind im Original oder in Kopie mit einem Urkundenverzeichnis einzureichen.
3. Weitere Vorträge finden nur statt, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.
3. Nach Abschluss der Vorträge sind die Parteien mit weiteren Vorbringen und weiteren Beweisofferten ausgeschlossen.

#### **Art. 17 Schriftlichkeit**

1. Sofern die Parteien Schriftlichkeit vereinbaren, hat die Klageschrift die Anträge mit einer ausführlichen tatsächlichen und rechtlichen Begründung unter genauer Bezeichnung der Beweismittel sowie Angaben über den Streitwert zu enthalten. In der Klageantwort hat die beklagte Partei im einzelnen zu den Vorbringen der Klagepartei Stellung zu nehmen und ebenfalls die erforderlichen Beweismittel zu nennen. Zeugen sind mit Namen und Adressen bekannt zu geben und die angerufenen Urkunden sind im Original oder in Kopie mit einem Urkundenverzeichnis einzureichen.
2. Der Christliche Schiedsrichter ordnet in der Regel einen weiteren Schriftenwechsel durch Ansetzung von Fristen für die Einreichung von Replik und Duplik an.

#### **Art. 18 Beweisverfahren**

1. Nach der mündlichen Verhandlung bzw. dem Schriftenwechsel nimmt das Christliche Schiedsgericht die für zulässig und relevant befundenen Beweismittel ab. Es regelt die Kosten des Beweisverfahrens im Zusammenhang mit dem Christlichen Kostenentscheid und kann für einzelne Beweisabnahmen Vorschüsse von den Parteien verlangen. Im übrigen gilt der 10. Titel der Schweizerischen Zivilprozessordnung.
2. Die Parteien können vereinbaren, dass bestimmte Beweismittel ausgeschlossen sind.

#### **Art. 19 Schlussverhandlung**

Nach dem Beweisverfahren findet, sofern die Parteien nicht darauf verzichten, in der Regel eine Schlussverhandlung statt, an welcher sie letztmals das Beweisergebnis kommentieren und rechtliche Ausführungen vortragen können.

## **IV. Schiedsspruch**

### **Art. 20 Zwischen- und Teilschiedssprüche**

Das Christliche Schiedsgericht kann auch Zwischen- und Teilschiedssprüche fällen, sofern die Parteien nichts anders vereinbaren.

### **Art. 21 Billigkeit und Begründung**

1. Das Christliche Schiedsgericht entscheidet nach schweizerischem Recht; es kann stattdessen ganz oder teilweise auch nach Billigkeit entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist der Schiedsspruch zu begründen. Er weist auf die Vertraulichkeitsabrede hin, die in Art. 6 der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung enthalten ist.

## **V. Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens**

### **Art. 22 Verfahrenskosten**

1. Die Verfahrenskosten umfassen Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts gemäss separater Honorarvereinbarung.
2. Das Schiedsgericht setzt den endgültigen Betrag der Verfahrenskosten, insbesondere die Höhe des Schiedsrichterhonorars fest.

### **Art. 23 Kostenvorschuss und Sicherstellung der Parteientschädigung**

1. Die Verfahrenskosten sind auf Bestimmung des Schiedsgerichts gemäss Honorarvereinbarung vorzuschüssen.
2. Das Gericht kann im Laufe des Verfahrens weitere Kostenvorschüsse einverlangen.
3. Erscheint die klagende Partei zahlungsunfähig, so kann das Schiedsgericht auf Antrag der beklagten Partei verfügen, dass deren mutmassliche Parteientschädigung innert bestimmter Frist sicherzustellen ist. Für die beklagte Partei gilt Abs. 4 sinngemäss.
4. Leistet eine Partei den von ihr verlangten Kostenvorschuss nicht, so kann die andere Partei die gesamten Kosten vorschüssen oder auf das Schiedsverfahren verzichten. Bei Verzicht kann sie für dieselbe Streitsache ein neues Schiedsverfahren einleiten oder Klage vor dem staatlichen Gericht anheben.

### **Art. 24 Tragung der Kosten**

1. Das Schiedsgericht entscheidet über die Tragung der Verfahrens- und Parteikosten.
2. Die Verfahrenskosten werden den Parteien nach dem Grad ihres Unterliegens auferlegt.

3. Die unterliegende Partei hat in der Regel die Gegenpartei für die ihr entstehenden Kosten und Auslagen im gleichen Verhältnis zu entschädigen, in dem sie auch die Verfahrenskosten zu tragen hat.

Grüt, 3. November 2009